

Christina M. Horisberger Consulting 9479 Malans (SG)	<b>Die Patientenverfügung</b>	06.01.2019/ChA
	<b>Sinn und Zweck</b>	<b>Seite 1 von 4</b>

# Die Patientenverfügung

## **Sinn und Zweck einer Patientenverfügung**

Mit einer Patientenverfügung wird festgelegt, wie medizinisch und pflegerisch zu entscheiden ist, wenn die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist, dies selber zu tun.

In einer Patientenverfügung kann auch eine Vertrauensperson bestimmt werden, die für die kranke oder verunfallte Person Entscheidungen treffen kann. Dazu muss aber eine Vollmacht ausgestellt werden, die mit Datum und Unterschrift versehen ist.

Die erweiterte Patientenverfügung regelt nicht nur Fragen zur Schmerzlinderung, lebensverlängernden und lebenserhaltenden Massnahmen, sondern auch die Möglichkeit von Organspendern, Obduktion und medizinischer Forschung.

Aber auch Fragen wie; „Will ich zum Essen und Trinken gezwungen werden?“, wenn ich nicht mehr mag? Oder „wünsche ich religiöse Betreuung?“; aber auch persönliche Sachen wie: „Gibt es Personen, die keinen Einfluss nehmen dürfen?“; und oder „die ich nicht mehr sehen will.“ Können und sollen in einer Patientenverfügung beantwortet werden.

Zusammenfassend kann als gesagt werden:

***Die Patientenverfügung hält im Voraus den Willen einer urteilsfähigen Person (auch Jugendliche), für den Fall einer Urteilsunfähigkeit, fest.***

## **Verbindlichkeit der Patientenverfügung**

Aktuell ist es so, dass es nicht in allen Kantonen gesetzliche Regelungen zur Patientenverfügung gibt. Mit dem Inkrafttreten (2012) des neuen Erwachsenenschutzrechts wird die Patientenverfügung explizit im eidgenössischen Recht verankert sein.

Dann muss eine Patientenverfügung befolgt werden, ausser sie verstösst gegen gesetzliche Vorschriften, oder es gibt Anhaltspunkte, dass der Betroffene in der Zwischenzeit seine Meinung geändert hat.

Bereits heute gilt jedoch:

***Je klarer die Patientenverfügung ist, desto wichtiger ist sie im Entscheidungsprozess. Eine Patientenverfügung behält grundsätzlich ihre Gültigkeit. Es empfiehlt sich jedoch sie regelmässig zu überprüfen, solange die Urteilsfähigkeit besteht.***

Was unter dem Begriff regelmässig zu verstehen ist, darüber streiten sich die Fachleute. Die Aussagen variieren zwischen zwei und fünf Jahren. Rechtlich jedoch behält die Patientenverfügung solange ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird.

Christina M. Horisberger Consulting 9479 Malans (SG)	<b>Die Patientenverfügung</b>	06.01.2019/ChA
	<b>Sinn und Zweck</b>	<b>Seite 2 von 4</b>

***Das Datum und die handschriftliche Unterschrift sind ein Muss für jede Patientenverfügung***

***Was ist bei der Erstellung einer Patientenverfügung zu beachten:***

1. Der Entschluss muss auf freiem Willen beruhen. Das heisst niemand darf zum Verfassen einer Patientenverfügung gedrängt werden.
2. Die Patientenverfügung muss schriftlich sein und mit Datum und handschriftlicher Unterschrift versehen sein.
3. Sie kann jederzeit geändert, bzw. schriftlich oder mündlich aufgehoben werden, solange der Betroffene urteilsfähig ist.
4. Die Patientenverfügung soll regelmässig aktualisiert werden (Ca. alle 2-5 Jahre, je nach Alter oder Erkrankung oder Unfall die zu schwerem Leiden führt)

***Der Inhalt einer Patientenverfügung:***

**Angaben zur Identität des Verfügenden:**

Name, Vorname, Geburtsdatum

**Bestätigung der Urteilsfähigkeit:**

„Im Besitz meiner geistigen Kräfte und nach reiflicher Überlegung verfüge ich hiermit für Situationen, in denen ich krankheits- oder unfallbedingt nicht fähig bin, meinen aktuellen Willen zu äussern, Folgendes:.....“

**Empfehlung: Bestätigung der Urteilsfähigkeit durch eine Drittperson zur Vermeidung von Unsicherheiten**

Dies ist dann von besonders wichtigen Bedeutungen, wenn es in entscheidenden Situationen darum geht, dass eine Urteilsfähigkeit angezweifelt werden könnte, wie Z.Bsp: Psychiatrisches Leiden, Demenz-Erkrankung, Schädel-Hirntrauma, etc.

**Beschreibung der persönlichen Werthaltung**

Was bedeutet Lebensqualität und „Sterben in Würde“ konkret für den Verfügenden? Welche persönliche Überzeugungen, Ängste, Erwartungen sind bei medizinischen Entscheidungen in Grenzsituationen zu beachten? = Fragen zur Werthaltung die zur Orientierung dienen in Situationen, in welchen nicht absehbar ist ob eine medizinische Massnahmen erfolgreich sein wird.

**Bezeichnung mindestens einer Vertretungsperson**

Dazu gehören auch Kontaktangaben zu dieser Person. Idealerweise ist nicht nur eine Person, sondern mindestens zwei aufgeführt.

Christina M. Horisberger Consulting 9479 Malans (SG)	<b>Die Patientenverfügung</b> <b>Sinn und Zweck</b>	06.01.2019/ChA <b>Seite 3 von 4</b>
--	--	--

### **Angaben für welche Situationen die Patientenverfügung erstellt wird bzw. in welchen Situationen sie zur Anwendung kommen soll**

Dies ist nicht immer einfach und hängt im Wesentlichen von der Situation des Verfassers ab. Oft kann dazu erst etwas gesagt werden, wenn eine Erkrankung vorliegt und deren Verlauf absehbar ist.

### **Angaben zu den Zielen einer Behandlung in einer bestimmten Situation**

Da geht es um Notfall- und Intensivmedizin. Das heisst, hier sind Aussagen zu machen die lebensverlängernden und lebenserhaltenden Massnahmen betreffen. Wobei gerade in Notfallsituationen, bei einer akut lebensbedrohenden Situation, nicht in jedem Fall die Patientenverfügung berücksichtigt werden kann. Dies weil sie zBsp. gar nicht vorhanden ist und keine Zeit ist, danach zu suchen. Allerdings können die Behandlungen dann zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen werden.

### **Einwilligung bzw. Ablehnung von spezifischen medizinischen Massnahmen**

Dies kann, wenn zum Zeitpunkt des Erstellens der Patientenverfügung bereits eine erkannte Erkrankung vorliegt aufgenommen werden. Dann sollte diese Erkrankung erwähnt werden und die Patientenverfügung Auskunft geben über die Massnahmen die bei einem möglichen Verlauf in Frage kommen.

Dabei geht es um Themen wie:

- Antibiotika
- Flüssigkeitszufuhr
- Einsetzen einer PET-Sonde
- Künstliche Beatmung
- Etc.

### **Bereitschaft zur Organspende**

Eine Patientenverfügung kann auch die Ablehnung bzw. die Einwilligung zur Spende von Organen, Zellen und Gewebe beinhalten.

Für diese Entnahme ist, gemäss Art. 8 des Schweiz. Transplantationsgesetzes, die Zustimmung des Spenders nötig. Fehlt eine dokumentierte Zustimmung müssten diese die nächsten Angehörige geben.

Es empfiehlt sich für Menschen die bereits sind Organe zu spenden, diese im Spendeausweis von der Swisstransplant festzuhalten. [www.transplant.ch](http://www.transplant.ch)

### **Umgang mit dem Körper nach dem Tode (Autopsie)**

Die Voraussetzungen unter denen eine Obduktion zulässig ist, sind kantonal geregelt. Es empfiehlt sich die Einwilligung oder Ablehnung zur Obduktion schriftlich festzulegen

Die Verwendung des Leichnams oder Teile des Leichnams für die Ausbildung von Medizinalpersonen oder und für die Forschung ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung möglich. Auch das soll schriftlich in der Patientenverfügung festgehalten werden.

### ***Wann kommt die Patientenverfügung zur Anwendung?***

Christina M. Horisberger Consulting 9479 Malans (SG)	<b>Die Patientenverfügung</b>	06.01.2019/ChA
	<b>Sinn und Zweck</b>	<b>Seite 4 von 4</b>

***Eine Patientenverfügung kommt nur dann zur Anwendung wenn der Betroffene urteilsunfähig ist, das heisst sich nicht mehr selber äussern kann.***

Ist der Patient urteilsfähig kommt der aktuell geäusserte Wille, egal was in der Patientenverfügung steht zum Tragen.

Ist der Patient urteilsunfähig müssen folgende Abklärungen getroffen werden:

- **Liegt eine Patientenverfügung vor (Suche nach Ausweis, Befragung Angehörige, Hausarzt)**
- **Hat der Patient eine oder zwei Vertrauensperson bezeichnet? Falls ja, muss / müssen diese informiert und in die Behandlungsplanung mit einbezogen werden.**

***Muss die Patientenverfügung auch in Notfallsituationen umgesetzt werden?***

In Notfallsituationen lässt es die Dringlichkeit nicht zu das Vorhandensein einer Patientenverfügung abzuklären.

Die nötigen lebenserhaltenden Massnahmen müssen deshalb eingeleitet werden.

Danach muss aber geprüft werden ob eine Patientenverfügung verfasst wurde und diese muss bei der Behandlungsplanung mit einbezogen werden.

***Wie weiss man, dass eine Patientenverfügung erstellt wurde?***

Das ist Sache des Verfügenden, über das Vorhandensein einer Patientenverfügung zu informieren

Es gibt Organisationen die dazu Ausweise ausstellen (Bsp. Dialog Ethik). In Zukunft kann man es auf der Versicherungskarte der Krankenkasse eintragen lassen. Der Vertrauensperson/en und dem Hausarzt sollte eine Kopie übergeben werden und es lohnt sich auch bei seinen Ausweisen oder im Portemonnaie einen Hinweis dazu zu machen.

Zudem ist es wichtig, dass die Angehörigen wissen, dass sie eine Patientenverfügung haben. Im Idealfall diskutieren sie miteinander darüber.

***Was ist zu wenn sich Arzt, Vertetungsperson oder Angehörige nicht einig sind?***

Eine Patientenverfügung muss immer in die konkrete und aktuelle Situation übersetzt werden. Es kann vorkommen, dass Vertrauensperson, Behandlungsteam und Angehörige nicht gleicher Meinung sind, dann sollte wenn möglich die Ethikberatung zur Hilfe gezogen werden. Auch das kann man in der Patientenverfügung bereits festhalten.

Gibt es dann allerdings immer noch keine Einigung muss (ab Inkrafttreten des Erwachsenenschutzrecht 2012) die gesetzlich vorgeschriebene Stelle, die Vormundschaftsbehörde beigezogen werden.